



Satzung

über die Benutzung der Kindergärten

in der Gemeinde Sulzemoos

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Sulzemoos betreibt folgende Kindergärten:

- (a) 2-gruppiger Kindergarten „Im Sonnenschein“ mit Integrationsgruppe sowie eine Krippengruppe
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Straße 6
- (b) 1-gruppiger Kindergarten „St. Florian“ mit Integration
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Straße 2
- (c) 4-gruppige Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ mit Integration
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
in Einsbach, Windener Str. 2
- (d) 4-gruppige Kindertagesstätte „Sulzemooser Kinderreich“ mit
2 Krippengruppen, 2 Kindergartengruppen, Nachmittags- und
Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
in Sulzemoos, Mörtlstr. 10

- (2) Die gemeindlichen Kindergärten sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder ab 2 ½ Jahre bis zur Einschulung. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kindergärten dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kindergärten sind wie folgt geöffnet:

Im Sonnenschein, Orthofener Straße 6	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
St. Florian, Orthofener Straße 2	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Sulzemooser Kinderreich, Mörtlstr. 10	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Unterm Regenbogen, Windener Str. 2	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

§ 3 Buchungszeiten und Gebühren

Es wird im Kindergartenbereich eine Betreuung ab 4 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten, mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungstunden buchen zu können. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und –befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die länger als 13:30 Uhr den Kindergarten besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Kindergartengebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

§ 5
Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6
Elternvertretung

In den Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Kindergartenleitung durchgeführt.

§ 7
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindergärten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

§ 8
Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindergärten werden durch die Anmeldung und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in einen Kindergarten entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Kindergartens, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kindergärten sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 10

Aufnahmekriterien

- (1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab 2 ½ Jahren aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und „unter-dreijährige“ vergeben werden.
- (2) Die Aufnahme in einen gemeindlichen Kindergarten wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:
 1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. nach dem Alter der Kindes
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) In den Kindergärten können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Dachau festgelegt ist.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindergärten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kindergarten erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kindergartengruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind allein nach Hause gehen.
- (3) Liegen ungewohnte und daher für das Kind gefährliche Situationen vor, ist das Kind von Personensorgeberechtigten oder einer schriftlich bevollmächtigten Person abzuholen.

§ 13 **Bringzeit / Abholzeit**

- (1) Um die notwendige pädagogische Arbeit in den Kindergärten zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein, da zu diesem Zeitpunkt die Kernzeit beginnt.
- (2) Wegen dieser pädagogischen Arbeit endet die Kernzeit um 12:30 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:30 Uhr abgeholt werden.
- (3) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit den Erziehern erfolgt, kann die Bring-/Abholzeit von den Absätzen (1) und (2) abweichen.

§ 14 **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergartenplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 15 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.
- (5) Bei Feststellung einer ansteckenden Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind abzuholen.

§ 16 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 18
Unfallversicherung

Für Besucher der Kindergärten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 19
Ferien

Jährlich sind folgende Ferien vorgesehen:

Weihnachten: zwischen den Feiertagen
Sommer: ca. drei Wochen

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Kindergartenjahres - bekannt gegeben.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Sulzemoos, den 07.02.2013

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos wurde am 13.02.2013 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 13.02.2013 angeheftet und am 15.03.2013 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 07.02.2013

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister